

Bezirksgericht Winterthur

Einzelgericht Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GG250016-K/Ubegr/fg

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. Anna Sperandio Bernhauser
Gerichtsschreiber MLaw Adrian Florinet

Urteil vom 16. April 2025
(begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigte

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **mehrfache qualifizierte einfache Körperverletzung etc.**

Privatkläger

B._____,

vertreten durch Beiständin lic. iur. Y._____

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 18. Februar 2025 (act. 19) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 7)

Die Beschuldigte in Begleitung ihres amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, sowie die Beiständin des Privatklägers, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, in Begleitung von Praktikantin MLaw C._____.

Anträge:

1. Der Anklagebehörde: (act. 19 S. 3)
 - Schuldigsprechung von A._____ im Sinne der Anklageschrift
 - Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten unter Haftanrechnung
 - Gewährung des bedingten Vollzuges der Freiheitsstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
 - Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
 - Kostenaufgabe
2. Des Privatklägers: (act. 23 S. 1f.; Prot. S. 22)
 1. Die Angeklagte A._____ sei im Sinne der Anklage für schuldig zu sprechen.
 2. Die Angeklagte A._____ sei zu verpflichten, dem Geschädigten und Privatkläger folgende Genugtuungssummen zu bezahlen: CHF 2'000.–, zuzüglich 5% Zins ab dem 01.03.2024
 3. Ferner sei im Dispositiv festzustellen, dass die Angeklagte A._____ aus der angeklagten Straftat gegenüber dem Privatkläger im Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist.
 4. Eventualiter seien die Zivilforderungen des Privatklägers auf den Zivilweg zu verweisen.
 5. Zur Hauptverhandlung sei die Publikumsöffentlichkeit im Sinne von Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO zum Schutze der Persönlichkeit des Geschädigten und Privatklägers von der Teilnahme an der Gerichtsverhandlung vollständig auszuschliessen.

6. Zur Hauptverhandlung sei die Medienöffentlichkeit im Sinne von Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO zum Schutze der Persönlichkeit des Privatklägers und Geschädigten von der Teilnahme an der Gerichtsverhandlung vollständig auszuschliessen.
 7. Eventualiter sei die Medienöffentlichkeit insofern auszuschliessen, als dass nur allfällige vom Gericht zugelassene akkreditierte Medienvertreterinnen und -vertreter zur Verhandlung zuzulassen seien. Die akkreditierten Gerichtsberichtersteller seien sodann unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall mit der Auflage zu belegen, die nötigen Schutzvorkehrungen zu treffen, damit die Identität und das familiäre sowie örtliche Umfeld des Geschädigten und Privatklägers weder bekannt gegeben noch durch die Umstände der Berichterstattung (in Wort und Bild) identifizierbar werden, namentlich
 - die Nennung von Vor- und Nachnamen des Privatklägers oder der Angeklagten sowie Kürzel und Initialen, die auf den Vor- oder Nachnamen des Privatklägers oder der Angeklagten schliessen lassen;
 - die Nennung der Geburtsdaten (bzw. des genauen Alters) und der genauen Adresse des Privatklägers sowie der Angeklagten;
 - die Nennung weiterer Informationen zum Privatkläger, namentlich dessen Geschlecht oder dessen Aufenthaltsort;
 - die Publikation von Bildern, Fotografien oder Videoaufnahmen des Privatklägers sowie der Angeklagten.
 8. Es sei bei einer allfälligen Orientierung der Medien und der Öffentlichkeit über die genannte Hauptverhandlung sowie über das Urteil darauf zu achten, dass keine Rückschlüsse auf die Identität der beteiligten Personen möglich ist und deren Anonymität strikt gewahrt bleibt.
 9. Dem Privatkläger seien keinerlei Kosten und Entschädigungen aufzuerlegen.
 10. Eventualiter sei dem Privatkläger die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.
3. Des Verteidigers: (act. 36 S. 1 f.)
1. Die Beschuldigte sei von den Vorwürfen der mehrfachen qualifizierten einfachen Körperverletzung i.S.v. aArt. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 1 und 3 StGB (bzw. gemäss neuem Recht: Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 und 2 StGB) sowie der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht i.S.v. Art. 219 Abs. 1 StGB freizusprechen.
 2. Eventualiter sei die Beschuldigte lediglich wegen Tätlichkeiten i.S.v. Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a StGB schuldig zu sprechen und mit einer Busse im Betrag von Fr. 300.– zu bestrafen.
 3. Der Beschuldigten sei für die erlittene 9-tägige Polizei- und Untersuchungshaft eine Genugtuung im Betrag von Fr. 1'800.– auszurichten.

4. Die für den Privatkläger geltend gemachten Zivilansprüche seien abzuweisen. Eventualiter sei seine Vertretungsbeiständin damit auf den Zivilweg zu verweisen.
 5. Unter ausgangsgemässer Regelung der Kostenfolgen.
4. Der Beschuldigten: (sinngemäss)
- Entscheid gemäss den Anträgen der amtlichen Verteidigung.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte und Prozessuales

1. Prozessgeschichte

1.1 Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 18. Februar 2025 (act. 19) ging am 4. März 2025 beim Gericht ein. Nach Prüfung der Anklageschrift, der Akten und der Prozessvoraussetzungen wurden die Parteien mit Verfügung vom 14. März 2025 (act. 20) zur Hauptverhandlung am 16. April 2025 vorgeladen. Den Parteien wurde zugleich Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen und dem Privatkläger wurde Frist angesetzt, um seine Zivilansprüche zu beziffern, zu begründen und zu belegen. Mit Eingabe vom 31. März 2025 (act. 23) stellte die Beiständin die Anträge des Privatklägers. Sie beantragte unter anderem den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Anträge 5–8 ihrer Eingabe vom 31. März 2025.

1.2 Mit Verfügung vom 1. April 2025 (act. 25) wurde der Staatsanwaltschaft und der Beschuldigten Frist angesetzt, um sich zu den Anträgen 5–8 der Eingabe der Beiständin des Privatklägers vom 31. März 2025 schriftlich zu äussern. Der Verteidiger erhob mit Eingabe vom 7. April 2025 (act. 27) keine Einwände und erreichte überdies einen Entscheid der KESB der Bezirke Winterthur und Andelfingen vom 27. Januar 2025 (act. 28) ein. Die Staatsanwaltschaft reichte innert Frist keine Stellungnahme ein. Im Anschluss wurde mit Verfügung vom 8. April 2025 (act. 29) die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung vom 16. April 2025 sowie der Urteilsöffnung ausgeschlossen und zugleich wurde akkreditierten Gerichtsberichterstattenden der Zutritt zur Hauptverhandlung und zur Urteilsöffnung mit unter Strafan drohung gestellten Auflagen bewilligt.

1.3 Mit Eingabe vom 14. April 2025 (act. 33) reichte der Verteidiger einen Entwicklungsbericht der Sozialpädagogischen Familienbegleitung vom 22. März 2025 (act. 35) sowie seine Honorarnote (act. 34) ein.

1.4 Zur Hauptverhandlung am 16. April 2025 erschienen die Beschuldigte in Begleitung ihres Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, sowie die Beiständin

des Privatklägers, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, in Begleitung von Praktikantin MLaw C.____ (Prot. S. 7). Das Urteil wurde im Anschluss den anwesenden Parteien mündlich eröffnet und übergeben und der Staatsanwaltschaft schriftlich im Dispositiv eröffnet (Prot. S. 31 ff.).

2. Prozessuales

2.1 Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen, wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 1 und 2 StPO). Diese Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens schriftlich oder mündlich zu Protokoll abzugeben (Art. 118 Abs. 3 StPO und Art. 119 Abs. 1 StPO).

2.2 Die Beiständin wurde mit Entscheid der KESB der Bezirke Winterthur und Andelfingen vom 8. Juli 2024 (act. 8/4) als Vertretungsbeiständin im Sinne von Art. 306 Abs. 2 ZGB des Geschädigten B.____ ernannt und damit beauftragt, ihn im laufenden Strafverfahren zu vertreten. Mit Erklärung der Beiständin vom 15. Juli 2024 (act. 11) konstituierte sich der Geschädigte B.____ als Privatkläger und stellte Straf- und Zivilklage, womit er an diesem Verfahren als Privatkläger beteiligt ist.

2.3 Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen (Art. 147 Abs. 1 StPO). Sollen Einvernahmen von Auskunftspersonen im polizeilichen Ermittlungsverfahren zum Nachteil der beschuldigten Person verwertet werden, muss das Konfrontationsrecht entweder schon bei der Einvernahme selbst oder aber nachträglich gewährt werden (SK StPO-Wohlers, Art. 147 N 2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine belastende Zeugenaussage grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens eine angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und den Belastungszeugen oder Auskunftspersonen Fragen zu stellen (BGer 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.4 m.w.H.) Be-

weise, die in Verletzung von Art. 147 StPO erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war (Art. 147 Abs. 2 StPO).

2.4 Als Beweismittel verwertbar sind vorliegend die Aussagen des Privatklägers in der parteiöffentlichen Einvernahme vom 10. Juli 2024 (act. 4/1-2), die Aussagen der Beschuldigten (act. 3 und Prot. S. 11 ff.), das Gutachten zur körperlichen Untersuchung des IRM Zürich vom 13. September 2024 (act. 10/2), welches der Beschuldigten in der Schlusseinvernahme vom 14. Januar 2025 (act. 3/3) vorgelegt wurde, sowie die Fotos der Kantonspolizei Zürich vom 3. Juli 2024 (act. 2/4), welche der Beschuldigten in der Einvernahme vom 4. Juli 2024 (act. 3/1) vorgelegt wurden. Weitere Beweismittel sind übereinstimmend mit den Ausführungen des Verteidigers (act. 36 S. 4 f.) nicht zulasten der Beschuldigten verwertbar, da die Teilnahmerechte der Beschuldigten dabei nicht gewahrt wurden.

II. Schuldpunkt

A. Sachverhalt

1. Vorwurf

1.1 Die Staatsanwaltschaft wirft der Beschuldigten vor, den Privatkläger, ihren Sohn, im Zeitraum von Anfang 2024 bis Anfang Juli 2024 in ihrer Wohnung am D._____ -weg ... in E._____ mehrfach und wiederholt körperlich misshandelt zu haben. Konkret habe sie ihn immer wieder mit ihren Händen und teils auch unter Verwendung von Gegenständen – konkret einer Kochkelle und einer Metallstange – geschlagen. Die Schläge seien gegen die Arme und Beine, den Oberkörper und teils auch gegen den Kopf – Bereich linke Wange – des Privatklägers gegangen und sie habe ihn bei einem Vorfall auch mit ihrem Fuss in den Rücken getreten. Dieser habe dadurch entsprechende, deutlich schmerzhaftige Blutergüsse und Hautabschürfungen erlitten, was die Beschuldigte gewusst und gewollt bzw. zumindest in Kauf genommen habe (act. 19 S. 2).

1.2 Der Privatkläger sei zudem durch diese langzeitige und regelmässige Gewaltanwendung seiner Mutter ihm gegenüber in seinem Wesen, seiner Integrität und seinem Schutz- und Vertrauensbedürfnis gegenüber seiner Mutter als wich-

tigste Bezugsperson erheblich verunsichert und viktimisiert und entsprechend in seiner körperlichen und seelischen Entwicklung stark gefährdet worden, was die Beschuldigte bei ihrem Vorgehen ebenfalls gewusst und gewollt bzw. zumindest in Kauf genommen habe (act. 19 S. 2).

2. Standpunkt der Beschuldigten

Die Beschuldigte bestreitet den Anklagevorwurf. Sie stellt sich auf den Standpunkt, ihren Sohn nie geschlagen zu haben, insbesondere nicht mit Gegenständen (act. 3/1 Frage/Antwort 12; act. 3/2 Frage/Antwort 6; act. 3/3 Frage/Antwort 14 und 18; Prot. S. 17). Sie habe ihm ein paar Mal auf den Hintern geschlagen und ihm vielleicht ein oder zwei Mal eine "Flättere" gegeben (act. 3/2 Frage/Antwort 7; Prot. S. 18).

3. Allgemeines zur Sachverhaltserstellung

3.1 Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Gemäss diesem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung entscheidet das Gericht, ob es die eingeklagten Tatsachen für erwiesen hält oder nicht. In einem Strafprozess sind an den Beweis von Täterschaft und Schuld besonders hohe Anforderungen zu stellen. Ein Schuldspruch darf nur dann erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erstellt ist, mit anderen Worten, wenn Beweise dafür vorliegen, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm zu Last gelegten Straftatbestand verwirklicht hat (SK StPO-Wohl-ers, Art. 10 N 13). Bestehen nach abgeschlossener Beweiswürdigung unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Erheblich sind Zweifel, die bei objektiver Betrachtungsweise angebracht gewesen wären (StPO Praxiskommentar-Jositsch/Schmid, Art. 10 N 10).

3.2 Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO). Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus dem gesamten Verfahren ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Bei der Würdigung der Aussagen ist im Besonderen zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu unterscheiden. Während Erstere die Grundlage dafür bildet, ob einer Person grundsätzlich getraut werden kann, ist Letztere für die im Prozess massgebende Entscheidung bedeutungsvoll, ob sich der Sachverhalt zur Hauptsache so zugetragen hat oder nicht. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft einer Person kommt eher eine untergeordnete Bedeutung zu. Nach stettiger Lehre und Rechtsprechung ist vielmehr die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage massgebend (BGer 6B_323/2021 vom 11. August 2021 E. 2.3; BGer 6B_692/2011 vom 9. Februar 2012 E. 1.4; BGE 133 I 33 E. 4.3; je m.w.H.).

3.3 Um eine Aussage als zuverlässig – und damit als glaubhaft – taxieren zu können, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein einer hinreichenden Anzahl an Realitätskriterien und das Fehlen von Phantasiesignalen zu überprüfen. Die wichtigsten Realitätskriterien sind dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufes, die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses, die Schilderung des Vorfalls in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selber miterlebt hat, die Kenntlichmachung der psychischen Situation von Täter und Zeuge bzw. unter Mittätern, die Selbstbelastung oder unvoreilhaftige Darstellung der eigenen Rolle, Entlastungsbemerkungen zugunsten des Beschuldigten sowie die Konstanz der Aussage bei verschiedenen Befragungen, wobei sich aber sowohl Formulierungen als auch Angaben über Nebenumstände verändern können (Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozessrecht mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, 1974, S. 316). Andererseits sind auch allfällige Phantasie- oder Lügensignale zu berücksichtigen. Als Indizien für falsche Aussagen gelten Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen, die Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen in den ursprünglichen Anschuldigungen, Übersteigerungen in den Be-

schuldigungen im Verlauf von mehreren Einvernahmen, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten oder gleichförmig, eingeübt und stereotyp wirkende Aussagen (vgl. zum Ganzen: Arntzen/Michaelis-Arntzen, Psychologie der Zeugenaussagen, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Aufl. 1993). Fehlen hinreichende Realitätskriterien oder finden sich Lügensignale, muss eine Aussage als unzuverlässig verworfen werden. Nur bei vorhandenen deutlichen Realitätskriterien und Fehlen von signifikanten Phantasie- oder Lügensignalen kann eine Aussage Grundlage eines gerichtlichen Entscheids bilden. Von Realitätskriterien wird gesprochen, weil diese nur belegen, dass die Aussageperson die subjektive Wahrheit sagt, d.h., dass sie das geschilderte Erlebnis tatsächlich gehabt hat. Sie kann aber immer noch einem Irrtum unterliegen. Eine Aussage ohne mehrere Realitätskriterien muss zudem nicht in jedem Fall erlogen oder infolge Irrtums falsch sein. Da die Wahrscheinlichkeit der Unzuverlässigkeit der Aussage aber weit grösser einzuschätzen ist als umgekehrt, dürfen derartige Angaben allerdings keinesfalls Grundlage richterlicher Überzeugung bilden.

3.4 Stellt ein Beschuldigter eine ihn entlastende Behauptung auf, ohne dass er diese in einem Mindestmass glaubhaft machen kann, findet der Grundsatz "im Zweifel für den Beschuldigten" keine Anwendung. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss. Ein solcher Beweis ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte, wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung, für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn der Beschuldigte sie sonst glaubhaft macht (OGer ZH SB160176-O vom 20. September 2016 E. III. 3.3). Gleich ist die Rechtsprechung auch im Fall, wenn sich der Beschuldigte weigert, zu seiner Entlastung erforderliche Angaben zu machen, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden dürfte. Dann findet der Grundsatz, wonach eine (punktuelle) Aussageverweigerung nicht von Vornherein als belastendes Indiz angerechnet werden darf, seine Grenze und das Gericht darf diesen Umstand in die Beweiswürdigung einbeziehen (BGer 6B_1009/2017 vom 26. April 2018 E. 1.4.2; BGer 6B_453/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 1.6).

4. Würdigung der Beweismittel

4.1 Fotos

4.1.1 Auf den Fotos der Kantonspolizei Zürich vom 3. Juli 2024 (act. 2/4) sind diverse Verletzungen am Körper des Privatklägers zu sehen. So ist eine Schürfwunde in der Grösse von ca. 1 cm auf 1 cm unterhalb des linken Auges zu sehen (Foto 1). Weiter sind auf der rechten Wange Kratzer zu sehen (Foto 2), am Haaransatz rechts am Kopf Blessuren resp. Hämatome (Foto 3), auf der linken Brustkorbseite Kratzer resp. Blessuren (Foto 4), an der linken Wade ein Hämatom in der Grösse von ca. 3 cm auf 3 cm (Foto 5 und 6) und am rechten Fussgelenk eine Blessur (Foto 7).

4.1.2 Die Fotos weisen klar unterschiedlich starke Verletzungen an verschiedenen und teilweise gut sichtbaren Stellen am Körper des Privatklägers aus. Es ist damit erstellt, dass der Privatkläger am 3. Juli 2024 quasi von Kopf bis Fuss verteilt Blutergüsse, Kratzer und auch Hautabschürfungen aufwies.

4.2 Gutachten

4.2.1 Das Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Privatklägers des IRM Zürich vom 13. September 2024 (act. 10/2; nachfolgend: Gutachten) beschreibt diverse beim Privatkläger anlässlich der ebenfalls am 3. Juli 2024 erfolgten Untersuchung festgestellten Verletzungen. So wurde übereinstimmend mit Foto 1 der Kantonspolizei Zürich eine Hautabschürfung an der linken Wange, mit Foto 3 übereinstimmend eine blasse Hautnarbe an der Stirn rechtsseitig neben der Augenbraue am Haaransatz, mit Foto 4 übereinstimmend eine wundmorphologisch frisch imponierende Hautabschürfung an der linken Brustkorbaussenseite, mit Foto 5 und 6 übereinstimmend Blutergüsse der linken Knie- und Unterschenkelinnenseite und mit Foto 7 übereinstimmend eine blasse Hautnarbe mit Schorfkrusten am rechten Sprunggelenk festgestellt. Daneben werden neben diversen sehr kleinen Verletzungen an Händen und Armen – als punktförmige bzw. stecknadelgrosse Hautabtragungen oder -verfärbungen beschrieben – zwei verkrustete Hautabtragungen im hüftnahen Rückendrittel mit in unterschiedlichen Richtungen aufgeworfenen Ober-

hautschüppchen sowie Blutergüsse an der linken Unterarmstreckseite, der rechten Oberschenkelinnenseite, der rechten Unterschenkelstreckseite, der linken Oberschenkelaussenseite, der linken Kniestreckseite, der linken Unterschenkelinnenseite und der linken Unterschenkelaussen- zur -beugeseite beschrieben (act. 10/2 S. 4 f.).

4.2.2 Die wundmorphologisch frisch imponierende Hautabschürfung an der linken Brustkorbaussenseite sowie die wundmorphologisch unterschiedlich alten und jeweils mindestens wenige Tage alt imponierenden Blutergüsse an der rechten Oberschenkelinnenseite und der linken Knie- und Unterschenkelinnenseite und die Hautabschürfung an der linken Wange wurden von den Gutachtern als Folge stumpfer Gewalteinwirkung beurteilt. Diese Verletzungen seien aus rechtsmedizinischer Sicht an nicht anstoss- oder sturzexponierten Stellen lokalisiert, so die Gutachter (act. 10/2 S. 5). Bei fehlender plausibler Anamnese bezüglich eines anderweitigen Entstehungsmechanismus stehe hier eine Fremdbeibringung im Vordergrund (act. 10/2 S. 5). Im Gutachten wurde weiter festgehalten, dass aus rechtsmedizinischer Sicht ein Schlag mit einem stumpfen Gegenstand wie vom Privatkläger angegeben prinzipiell geeignet sei, eine Verletzung wie die Hautabschürfung an der linken Wange hervorzurufen. Bezüglich der Verletzungen an der linken Brustkorbaussenseite sei von einer mehrzeitigen Entstehung auszugehen, wobei ein einmaliger Treppensturz die beobachteten Verletzungen nicht hinreichend zu erklären vermöge. Die Blutergüsse an der rechten Oberschenkelinnenseite und der linken Knie- und Unterschenkelinnenseite würden mit einer Entstehung infolge von Schlägen mit der Faust oder einem Gegenstand erklärt werden können (act. 10/2 S. 6).

Die weiterhin festgestellten – und teilweise nicht durch Fotos der Kantonspolizei festgehaltenen –, als Folgen stumpfer Gewalteinwirkung zu interpretierenden, wundmorphologisch unterschiedlich alt imponierenden Verletzungen könnten indessen grundsätzlich aus rechtsmedizinischer Sicht bezüglich ihrer Lokalisation und Morphologie schon als Folge von Bagatelltraumata eines körperlich aktiven Kindes erklärt werden.

Alle festgestellten Verletzungen würden voraussichtlich folgenlos, respektive bezüglich der Verletzungen an der linken Wange am ehesten unter nicht entstellender Narbenbildung abheilen (act. 10/2 S. 6).

4.2.3 Gemäss klarer rechtsmedizinischer Beurteilung der vorgefundenen Verletzungen beim Privatkläger steht fest, dass die an nicht anstoss- oder sturzexponierten Stellen lokalisierten Verletzungen an der linken Brustkorbaussenseite, der rechten Oberschenkelinnenseite, der linken Knie- und Unterschenkelinnenseite und der linken Wange durch Gewalteinwirkung entstanden sein müssen, sofern nicht ein anderer plausibler Entstehungsmechanismus vorliegt. Die im Gutachten weiter beschriebenen Verletzungen sind möglicherweise als Bagateltraumata eines körperlich aktiven Kindes erklärbar, hätten aber auch durch Gewalteinwirkung entstanden sein können.

4.3 Aussagen des Privatklägers

4.3.1 Zur videounterstützten Befragung des Privatklägers vom 10. Juli 2024 (act. 4/1) ist Folgendes festzuhalten: Er sagte, dass seine Mutter ihn schon mehrmals mit der Hand und einem Kochlöffel geschlagen habe, wobei er dabei beim Schlag mit der Hand auf die rechte obere Seite seines Kopfes und beim Schlag mit dem Kochlöffel auf die Stelle unterhalb seines linken Auges zeigte (act. 4/1 Minute 8.14–8.24). Beim Schlag mit dem Kochlöffel hätte er sich in der Schule mit einem anderen Jungen geschlagen, davon zuhause erzählt und dann sei es passiert (act. 4/1 Minute 9.14–46). Sie habe ihn geschlagen, weil sie gedacht habe, dass er sie anlüge (act. 4/1 Minute 10.12–10.15). Wann das passiert sei, wisse er nicht mehr, es sei aber vor seinem Geburtstag passiert (act. 4/1 Minute 11.57–12.37). Es sei in seinem Zimmer passiert und er sei ganz alleine gewesen, wobei die Beschuldigte das Fenster geschlossen habe und dann den Kochlöffel genommen und ihn geschlagen habe (act. 4/1 Minute 13.08–13.22). Weiter sagte er, dass die Beschuldigte ihn mit einer Metallstange in seinem Zimmer geschlagen habe (act. 4/1 Minute 15.05–15.50), wobei er die Grösse und Dicke der Metallstange mit Gesten beschrieb und sich dabei an der Grösse des Tisches orientierte. Sie habe ihn mit der Stange richtig geschlagen. Er zeigte dabei an den Kopf oben rechts (act. 4/1 Minute 16.40–16.50 und 18.23). Im Weiteren führte er aus, dass die Be-

schuldigte ihn mit den Füßen in den Rücken getreten habe, wobei er zugleich die Bewegungen mit seinen eigenen Beinen vorzeigte (act. 4/1 Minute 18.27–18.53). Schliesslich zeigte er noch auf seine Beine an die linke Wade und erzählte von einer Situation, in der er die Beschuldigte nervös gemacht habe und sie ihn nervös gemacht habe und es dann zu diesem Fleck gekommen sei, wobei die Beschuldigte auch einen Fleck am Oberschenkel gehabt habe (act. 4/1 Minute 20.00–21.25). Weitere Verletzungen durch die Beschuldigte verneinte er auf entsprechende Fragen (act. 4/1 Minute 22.12–23.35). Die Beschuldigte habe ihn "mega mehrmals" geschlagen (act. 4/1 Minute 23.46–23.52). Er wünsche sich, dass die Beschuldigte ihn nicht mehr schlage, auch wenn er wieder nach Hause gehe (act. 4/1 Minute 27.49–28.15). Er habe die Beschuldigte noch gerne, wobei der Privatkläger dabei sogleich mit dem Kopf nickte (act. 4/1 Minute 28.15–28.18). Bei den Schlägen habe er sich ganz, ganz, ganz schlecht gefühlt und es habe geschmerzt (act. 4/1 Minute 44.22–44.27). Wenn er von jemandem auf seine Verletzungen angesprochen worden sei, habe er nicht sagen dürfen, dass die Beschuldigte ihn geschlagen habe, sondern, dass er auf der Rutschbahn ausgerutscht sei oder auf der Treppe gestützt sei, was allerdings nicht wahr sei (act. 4/1 Minute 44.45–45.15). Die Beschuldigte brauche Hilfe, damit sie nicht mehr nervös auf ihn werde (act. 4/1 Minute 45.36–45.46). Sie habe ihn geschlagen, weil er sich mit einem Jungen geschlagen habe, er seine "Znüni-Box" oder seine Jacke – und andere Sachen, die er hätte mitnehmen sollen – vergessen habe (act. 4/1 Minute 46.25–46.47). Sie habe ihm nicht geglaubt, obwohl er die Wahrheit gesagt habe (act. 4/1 Minute 47.15–47.24). Er habe sich nur mit einem bestimmten Jungen geschlagen, davon sehe man an seinem Körper jedoch nichts (act. 4/1 Minute 51.18–51.51). Zum Schluss bat er den einvernehmenden Polizeibeamten, dass er der Beschuldigten sage, dass sie ihn nicht mehr schlagen solle (act. 4/1 Minute 52.48–52.56).

4.3.2 Die Befragung des Privatklägers erfolgte gemäss Bericht der begleitenden Psychologin vom 10. Juli 2024 (act. 4/3) kindsgerecht, offen, nachfragend und mit gutem Rapport. Nach einer ersten guten Phase der Befragung bis Minute 28.50 wirkte der Privatkläger in einer zweiten Phase der Befragung ab Minute 42.15 nicht mehr ganz konzentriert und machte teilweise in einzelnen Punkten widersprechende Aussagen, was gemäss Bericht auf zunehmende Müdigkeit und schwin-

dende Konzentration zurückzuführen sei und was sich in unruhigem Sitzen deutlich zeigte (act. 4/3). Der Privatkläger wurde sorgfältig befragt, wenn mehrere Interpretationen möglich waren, fragte der einvernehmende Polizeibeamte mit Folgefragen nach und wiederholte auch stellenweise die Aussagen des Privatklägers und vergewisserte sich so über die Antworten des Privatklägers, indem dieser dann bejahte oder verneinte. Der Privatkläger beantwortete die Frage, ob er die Beschuldigte noch gerne habe, ohne Zögern mit ja und deutlichem Kopfnicken. Auch wünschte er sich Hilfe für die Beschuldigte und wollte, dass diese nicht mehr so schnell nervös werde. Anzeichen, dass der dannzumal insgesamt doch sichtlich bedrückt wirkende Privatkläger gegenüber der Beschuldigten eine negative Einstellung gehabt hätte oder ihr mit seinen Aussagen hätte schaden wollen, liegen keine vor. Motive, dass der Privatkläger die Beschuldigte als seine einzige Bezugsperson zu Unrecht belasten sollte, sind keine ersichtlich, zumal er für sie Gutes will und sich für sie Hilfe wünscht, was zeigt, dass sie ihm wichtig ist und er sich ihr gegenüber mitfühlend und keineswegs abweisend zeigt. Die Glaubwürdigkeit des Privatklägers ist somit in hohem Masse gegeben.

4.3.3 Der im Zeitpunkt der Befragung siebenjährige Privatkläger machte präzise und differenzierte Aussagen und beschrieb exakt und verdeutlichte mit Gesten genau, mit welchen Gegenständen er wohin geschlagen worden ist. Beim Schlag mit dem Kochlöffel unter das linke Auge beschrieb er nachvollziehbar die zeitlichen Umstände, die zu den Schlägen geführt hatten, namentlich, dass die Beschuldigte nach seiner tätlichen Auseinandersetzung mit einem anderen Jungen zuerst mit ihm gesprochen und ihn sodann geschlagen habe. Auch beschrieb er die konkreten Umstände des Vorfalls, indem die Beschuldigte einen Kochlöffel genommen habe, das Fenster in seinem Schlafzimmer noch geschlossen und ihn sodann unter das linke Auge mit dem Kochlöffel geschlagen habe. Er schilderte im Detail Umstände, die ein Kind nur beschreiben kann, das tatsächlich so etwas erlebt hat. Es käme kaum einem Kind die Idee, dass man einen Kochlöffel zum Schlagen verwenden könnte, wenn es das nicht selbst gesehen beziehungsweise erlebt hat und es käme einem Kind kaum die Idee, dass vor Schlägen noch das Fenster zu schliessen ist, wenn es das nicht selbst miterlebt hat. Bei den Schlägen mit der Metallstange beschrieb der Privatkläger klar, wohin er geschlagen wurde und zeigte an die entspre-

chende Stelle am Kopf. Die Metallstange beschrieb er mit Gesten auf anschauliche und nachvollziehbare Art und Weise, was ein Kind nur so genau machen kann, wenn es die Metallstange tatsächlich selbst gesehen hat und das Gesehene so aus seinen Erinnerungen hervorrufen kann. Bei den Fusstritten der Beschuldigten in seinen Rücken machte der Privatkläger sogleich mit Beantwortung der Frage die entsprechenden Bewegungen nach, was ebenfalls ein eindeutiger Hinweis darauf ist, dass er diese tatsächlich erlebt und die Erlebnisse noch klar vor seinem geistigen Auge hat. Bei der Verletzung an der linken Wade beschrieb der Privatkläger nachvollziehbar die Umstände, die zu dieser Verletzung geführt hatten, wobei es unter den gesamten Umständen als durchaus nachvollziehbar erscheint, dass die Verletzung Folge von gegenseitigem Verärgern – vom Privatkläger beschrieben als "nervös machen" – ist. Hier zögerte er auch nicht, davon zu erzählen, dass die Beschuldigte davon ebenfalls ein Hämatom hatte, womit er zum einen für eine solche Situation charakteristische Details beschrieb und zum anderen nicht davor zurückhielt, unvoreilhaft Darstellungen seiner eigenen Rolle zu machen.

Der Privatkläger sagte, wenn er etwas nicht mehr wusste respektive sich nicht mehr daran erinnerte, was zeigt, dass er wusste, zwischen richtig und falsch zu unterscheiden und sich dabei vorsichtig verhielt. Zudem machte er keine unnötigen Belastungen, sondern vielmehr Abschwächungen und konzentrierte sich auf die Situationen, an die er sich noch erinnern mochte. Aussagen darüber, dass die Beschuldigte ihn angeschrien, mit ihm heftig und laut geschimpft oder ihn auf andere Weise bestraft – beispielsweise mit Hausarrest – hatte, machte der Privatkläger keine, welche allerdings zum einen für solche Umstände naheliegend sind und zum anderen für ein Kind leicht zu erfinden wären. Er sagte auch, dass er sich bei den Schlägen ganz schlecht gefühlt habe, was darauf hindeutet, dass er zuerst die Schuld bei sich suchte und die Beschuldigte nicht schlecht machen wollte. Auch verneinte er in einer Situation der Befragung weitere Verletzungen als die zwei am Kopf und am linken Bein durch die Beschuldigte, was gemäss Fotos der Kantonspolizei Zürich (act. 2/4) und Gutachten (act. 10/2) erwiesenermassen nicht der Anzahl der festgestellten Verletzungen entspricht, da gemäss Gutachten zudem auch mindestens die Verletzungen an der linken Brustkorbaussenseite und am rechten Oberschenkel Folgen von Gewalteinwirkung sind. Vor diesem Hintergrund er-

scheint die Aussage des Privatklägers, dass die Beschuldigte ihn "mega mehrmals" geschlagen habe, sehr glaubhaft.

Aussagen zu weiteren Umständen, die ein plausibles Gesamtbild ergeben, wie, dass ihm seine Mutter verboten habe, etwas von den Schlägen zu erzählen und ihn angewiesen habe, zu sagen, er habe die sichtbaren Verletzungen auf einer Rutsche oder einer Treppe erlitten, würde ein siebenjähriges Kind nur dann machen, wenn es tatsächlich solches von seiner Mutter gehört hatte und nicht erfinden können. Auch machte der Privatkläger Aussagen über die Gründe der Schläge, namentlich, dass ihn die Beschuldigte beispielsweise dann geschlagen habe, wenn er seine "Znüni-Box" oder seine Jacke vergessen habe, spontan und sie schildern tatsächliche Alltagssituationen, wie sie sich im Leben eines siebenjährigen Jungen ohne Weiteres unzählig ergeben können.

Die Aussagen in der zweiten – vom Privatkläger unkonzentrierteren – Phase nach dem Unterbruch sind klar von denjenigen in der ersten konzentrierten Phase des Privatklägers zu trennen und mit Zurückhaltung zu würdigen, da der Privatkläger wie von der Psychologin beschrieben in dieser Phase unkonzentrierter, unruhiger und müde war (act. 4/3). So hat er in der zweiten Phase entgegen den Aussagen in der ersten Phase die Verletzung am Kopf oben rechts durch die Metallstange mit einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem Jungen in Verbindung gebracht, gesagt, dass die Beschuldigte ihn mit dem Kochlöffel im Wohnzimmer geschlagen habe oder die Verletzung an der linken Brustkorbaussenseite mit einem Treppensturz beim Hort in Verbindung gebracht. Solche Schwächen in den Aussagen des Privatklägers ändern angesichts des Alters des Privatklägers von erst sieben Jahren, der Anzahl der Vorfälle sowie der Konstanz in anderen Aussagen nichts an der grundsätzlichen Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Daran vermögen auch entgegen der Ansicht des Verteidigers (act. 36 S. 7) die ungenauen beziehungsweise teilweise fehlenden Zeitangaben angesichts des Alters des Privatklägers, in dem kaum schon ein Zeitgefühl vorhanden ist und zeitliche Einordnungen als quasi unmöglich erscheinen, nichts zu ändern.

Die Aussagen des Privatklägers sind nach Gesagtem insgesamt klar als glaubhaft zu betrachten.

4.3.4 Es ist somit festzuhalten, dass die glaubhaften Schilderungen des Privatklägers mit den gemäss Gutachten festgestellten und von der Kantonspolizei zuvor fotografierten Verletzungen grundsätzlich übereinstimmen. Des Weiteren wurden die wesentlichen dokumentierten Verletzungen des Privatklägers im Gutachten als Folgen stumpfer Gewalteinwirkung beurteilt. Die Beschuldigte hat dem Privatkläger damit gestützt auf das Gutachten, die Fotos und seine glaubhaften Aussagen die Verletzungen an der linken Wange mit einem Kochlöffel und an der linken Knie- und Unterschenkelinnenseite zugefügt. Ohne andere plausible Erklärung hat sie dem Privatkläger zudem gestützt auf seine glaubhaften Aussagen auch die Verletzungen am unteren Rücken mit den Füßen und an der Stirn rechtsseitig neben der Augenbraue am Haaransatz mit der Metallstange – wie auf Foto 3 zu sehen – zugefügt. Der Privatkläger erwähnte die gemäss Gutachten als von Folge stumpfer Gewalteinwirkung beurteilten Verletzungen an der linken Brustkorbaussenseite gemäss Foto 4 und der rechten Oberschenkelinnenseite zwar nicht, es ist indessen dennoch auch hier ohne andere plausible Erklärung und gestützt auf die glaubhafte Aussage des Privatklägers, wonach es "mega mehrmals" zu Schlägen von der Beschuldigten gekommen sei, und dem Umstand, dass sich der Privatkläger bei seiner Einvernahme wohl nicht mehr an alle Ereignisse und im Detail an das Erlebte erinnern mochte, davon auszugehen, dass die Beschuldigte ihm auch diese Verletzungen zugefügt hat, selbst wenn er diese in der Einvernahme vom 10. Juli 2024 nicht mehr explizit genannt hat.

4.4 Aussagen der Beschuldigten

4.4.1 In der Hafteinvernahme vom 3. Juli 2024 (act. 3/1) sagte die Beschuldigte, dass sie ihren Sohn nie geschlagen habe, weder mit der Hand noch mit Gegenständen. Das würde sie nie machen (act. 3/1 Frage/Antwort 12). Sie sei manchmal überfordert und sie habe ihn wegen der Jacke und der "Znüni-Box" am Arm gepackt (act. 3/1 Frage/Antwort 13). Auf Vorhalt der Fotos der Kantonspolizei Zürich vom 3. Juli 2024 (act. 2/4) sagte sie, dass diese Verletzungen nicht von ihr stammen würden. Die Verletzung unterhalb des linken Auges ihres Sohnes stamme von einem gemeinsamen Treppensturz, von dem sie ein Hämatom am rechten Oberschenkel habe (act. 3/1 Frage/Antwort 14). Sie würde gerne wissen, weshalb ihr

Sohn sie beschuldige (act. 3/1 Frage/Antwort 19). Ihr Sohn habe die Verletzungen an den Füßen vom Trottinett oder vom Treppensturz und er spiele auch oft Fussball (act. 3/1 Frage/Antwort 26). Ihr Sohn habe ihr gesagt, dass es im Hort einen 10-jährigen Jungen gebe, der ihn hinten auf den Kopf schlage (act. 3/1 Frage/Antwort 27 f.).

4.4.2 In der Einvernahme vom 11. Juli 2024 (act. 3/2) sagte die Beschuldigte nach der Einvernahme des Privatklägers vom 10. Juli 2024 (act. 4/1-2), dass sie ihn ein Mal gepackt oder geschubst habe. Sie habe ihn aber nicht geschlagen, insbesondere nicht mit Gegenständen (act. 3/2 Frage/Antwort 6). Bei der nächsten Frage gesteht sie ein, ihren Sohn ein paar Mal auf den Hintern geschlagen zu haben und ihm vielleicht ein oder zwei Mal eine "Flättere" – als Ohrfeige zu verstehen – gegeben zu haben (act. 3/2 Frage/Antwort 7).

4.4.3 In der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme vom 14. Januar 2025 (act. 3/3) bestritt sie alle einzelnen Vorwürfe (act. 3/3 Frage/Antwort 9–13). Ihr Sohn sei auch von anderen Kindern mehrfach geschlagen worden und werde dies auch heute noch. Sie habe ihn nicht geschlagen, insbesondere nicht mit Gegenständen (act. 3/3 Frage/Antwort 14 und 18). Sie frage sich, weshalb ihr Sohn solche falschen Aussagen mache (act. 3/3 Frage/Antwort 19).

4.4.4 In der Hauptverhandlung bestritt die Beschuldigte die Vorwürfe im Einzelnen, wobei sie dabei mehrheitlich weinte (Prot. S. 15 ff.). Er sei beim Hort gestürzt und sie wisse, dass er an der Seite des Oberkörpers eine Verletzung hatte (Prot. S. 16). Sie habe ihn nicht geschlagen, sondern nur mit ihm geredet, als er die Jacke oder die "Znüni-Box" vergessen habe (Prot. S. 17). Sie frage sich und wisse nicht, wieso ihr Sohn so etwas erzähle. Sie habe ihn nicht geschlagen, so wie er das sage. Sie habe ihm ein bis zwei Mal eine "Flättere" gegeben und ihn auf den Hintern geschlagen, aber nicht mehr. Es sei mit der Hand gewesen und es sei nicht jeden Tag geschehen (Prot. S. 18). Vielleicht sei ihr Sohn von anderen Kindern beeinflusst worden und daher habe er solche Sachen gesagt. Es würde einen 10-jährigen Jungen geben, der ihren Sohn auch geschlagen und bedroht habe (Prot. S. 19). Das an den Füßen sei sicher vom Trottinett oder vom Velo. Für die anderen Flecken sei er die Treppe hinuntergefallen; schon im Hort. Mit ihr sei er

auch im Treppenhaus umgefallen, als der Boden feucht gewesen sei. Sie sei auch mit ihm gestürzt. Er sei hinter ihr gewesen und sie sei ausgerutscht und sie beide seien zusammen ausgerutscht (Prot. S. 20).

4.4.5 Zur Glaubwürdigkeit der Beschuldigten ist festzuhalten, dass sie die familiären und strafrechtlichen Folgen des Strafverfahrens abschätzen kann, ein Interesse an einem für sie guten Ausgang des Strafverfahrens hat und eine direkte persönliche Nähe zum Strafverfahren aufweist. Ihre Aussagen sind daher mit besonderer Vorsicht zu würdigen.

4.4.6 Zu den Aussagen der Beschuldigten ist zunächst festzuhalten, dass sie in den Einvernahmen einräumte, dem Privatkläger gegenüber in sie überfordernden Situationen handgreiflich gewesen zu sein, namentlich ihn am Arm gepackt und geschubst zu haben, und ihm auf den Hintern geschlagen und ihm auch Ohrfeigen gegeben zu haben. Sie anerkannte somit gewisse Handgreiflichkeiten gegenüber dem Privatkläger. Sie bestritt allerdings, dass sie den Privatkläger – in der in der Anklage umschriebenen Art und Weise – geschlagen habe, insbesondere mit Gegenständen.

Sodann ist festzuhalten, dass die Aussagen der Beschuldigten in der Einvernahme vom 11. Juli 2024 angesichts des Umstands, dass sie noch unter dem direkten Eindruck der Befragung des Privatklägers stand, im Verhältnis zu ihren Aussagen in den anderen Einvernahmen besonders glaubhaft wirken. Sie rang sich damals dazu durch, zu anerkennen, dass sie den Privatkläger ein paar Mal auf den Hintern geschlagen und ihm vielleicht auch ein oder zwei Mal eine Ohrfeige – was sie in der Hauptverhandlung bestätigte (Prot. S. 18) – gegeben hatte und sich somit grundsätzlich in der Art verhalten hatte, wie das der Privatkläger beschrieben hatte und wie ihr das mit der vorliegenden Anklage vorgeworfen wird. Diese Aussagen stehen jedoch in klarem Widerspruch zu den Aussagen in der Schlusseinvernahme, wo sie jegliche Schläge, auch solche mit der Hand, bestritt, was dazu führt, dass die Aussagen aus der Schlusseinvernahme als nicht glaubhaft betrachtet werden können.

Weiter vermögen die Erklärungen der Beschuldigten für die Entstehung der Verletzungen des Privatklägers – und insbesondere diejenigen, die nicht auf Selbstbeibringung mit dem Trottinett oder dem Fahrrad oder beim Fussballspielen zurückzuführen sein könnten – nicht zu überzeugen. So insbesondere die Schilderungen mit den Stürzen von der Treppe zuhause und auf derjenigen beim Hort, zumal zum einen das Gutachten eindeutig ausweist, dass die Verletzungen bei fehlender plausibler Anamnese bezüglich eines anderweitigen Entstehungsmechanismus – wo Treppenstütze gerade nicht dazuzählen, da die Verletzungen ja an nicht anstoss- oder sturzexponierten Stellen lokalisiert waren – durch Fremdeinwirkung entstanden sein müssen und es zum anderen ohnehin nach allgemeiner Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als höchst unrealistisch erscheint, dass bei einem Treppensturz derartige Verletzungen zugezogen werden können. Ebenso vermögen die zu ihrer Entlastung gemachten, kurz gehaltenen und oberflächlichen Aussagen der Beschuldigten, dass der Privatkläger vielleicht von anderen Kindern beeinflusst worden sei und daher solche Sachen gesagt habe, nicht zu überzeugen, da gerade von ihr als alleinerziehende Mutter Nachfragen und entsprechende Schilderungen zu erwarten gewesen wären. Auch schilderte sie nicht konkret und im Detail, dass eine andere Person für die Verletzungen verantwortlich wäre, sondern sie führte einzig pauschal aus, dass der Beschuldigte auch von einem 10-jährigen Jungen vom Hort geschlagen worden sei. Damit fehlt es gänzlich an einer nachvollziehbaren und plausiblen Erklärung der Beschuldigten für die Entstehung der Verletzungen auf andere Weise als wie vom Privatkläger glaubhaft ausgeführt durch Schläge von ihr.

Es erscheint vorliegend zudem als äusserst unrealistisch, dass der Privatkläger die Beschuldigte als seine einzige Bezugsperson auch tatsächlich derart belasten würde, selbst wenn er wie von der Beschuldigten vorgebracht beeinflusst worden wäre. Andere zu ihrer Entlastung dienliche Angaben, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Aussagen des Privatklägers vernünftigerweise erwartet werden durfte, machte die Beschuldigte keine, sondern begrenzte sich – vor allem auch in der Hauptverhandlung, in der sie nochmals Gelegenheit für ausführliche Aussagen gehabt hätte – lediglich auf die Aussage, dass es nicht stimme.

Die Beschuldigte vermochte somit die glaubhaften Aussagen des Privatklägers auf keine Art und Weise in Zweifel zu ziehen und angesichts seiner glaubhaften Aussagen plausible, nachvollziehbare und realistische Erklärungen dafür abzugeben, dass nicht sie die beim Privatkläger festgestellten Verletzungen zugefügt hatte. Dieses Aussageverhalten der Beschuldigten führt dazu, dass ihre Aussagen entgegen den Ausführungen des Verteidigers (act. 36 S. 11) insgesamt als nicht glaubhaft betrachtet werden können.

4.5 Beweisergebnis

Aufgrund der rechtsmedizinisch als Folgen von mehrfacher Gewalteinwirkung beurteilten Verletzungsbilder, der ausgesprochen glaubhaften Aussagen des Privatklägers zu den Schlägen der Beschuldigten, den weiteren dokumentierten zahlreichen Prellungen des Privatklägers, welche die Aussagen des Privatklägers stützen, wonach es "mega mehrmals" zu Schlägen gekommen ist sowie der nicht glaubhaften Aussagen der Beschuldigten ist der angeklagte Sachverhalt als erstellt zu betrachten, wobei im Gutachten die Verletzungsbilder als unterschiedlich alt beschrieben werden und zudem nicht zuletzt gestützt auf die Narbe an der Stirn rechtsseitig neben der Augenbraue am Haaransatz als erwiesen zu betrachten ist, dass es zu Schlägen von der Beschuldigten über mehrere Monate gekommen ist.

B. Rechtliche Würdigung

1. Qualifizierte einfache Körperverletzung

Der qualifizierten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen, der wehrlos ist oder unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, in anderer Weise als nach Art. 122 StGB an Körper oder Gesundheit schädigt.

1.1 Vom objektiven Tatbestand erfasst sind Körperverletzungen, welche noch nicht als schwer im Sinne vom Art. 122 StGB, aber auch nicht mehr als bloße Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB, zu werten sind. Die körperliche Integrität ist dann im Sinne einer einfachen Körperverletzung beeinträchtigt, wenn innere oder

äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern, aber auch bereits Quetschungen mit Blutergüssen und Schürfungen, sofern diese über blasse Kratzer hinausgehen. Auf blosser Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB ist umgekehrt zu erkennen, wenn Schürfungen, Kratzwunden, Quetschungen oder bloss blaue Flecken offensichtlich so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen (BSK StGB-Roth/Berkemeier, Art. 123 N 3 f.).

Die qualifizierte Form der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB ist unter anderem dann erfüllt, wenn das Tatvorgehen besonders verwerflich erscheint, was bei Verletzung Wehrloser oder Schutzbefohlener der Fall ist. Die besondere Verwerflichkeit bei Tatvergehen gegenüber Schutzbefohlenen liegt in der Verletzung der besonderen (gesetzlichen oder vertraglich übernommenen) Pflicht, die dem Täter gegenüber dem Opfer obliegt, das ihm anvertraut ist. Das trifft insbesondere bei Eltern gegenüber ihren Kindern aufgrund ihrer gesetzlichen Sorgspflicht zu (BSK StGB-Roth/Berkemeier, Art. 123 N 26 ff.).

1.2 In subjektiver Hinsicht genügt Eventualvorsatz, der sich auch auf die Qualifikationsmerkmale beziehen muss (BSK StGB-Roth/Berkemeier, Art. 123 N 35 f.).

1.3 Das Gutachten beschreibt die von der Beschuldigten dem Privatkläger zugefügten Verletzungen klar als frisch imponierende Hautabschürfungen sowie als unterschiedlich alte und jeweils mindestens wenige Tage alte imponierende Blutergüsse, grenzt sie von Bagateltraumata eines aktiven Kindes ab und schliesst eine Narbenbildung nicht aus. Es handelt sich somit – wie auf den Fotos der Kantonspolizei Zürich vom 3. Juli 2024 (act. 2/4) auch gut erkennbar ist – klar um Verletzungen, die eindeutig über blasse Kratzer hinausgehen oder nicht so harmlos sind, dass sie innert kürzester Zeit ausheilen. Damit liegen die Verletzungen nicht mehr im Bereich solcher einer Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB. Im Weiteren erfüllt die Tatbegehung der Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger – ihrem unter ihrer gesetzlichen Sorgspflicht stehenden Sohn als Schutzbefohlener – den Qualifizierungsstatbestand der einfachen Körperverletzung. Die Beschuldigte handelte direktvorsätzlich, da sie wusste, was sie tat und dem Privatkläger jeweils eine gewisse Verletzung zufügen wollte.

Die Beschuldigte machte sich daher der mehrfachen qualifizierten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB strafbar und ist dafür schuldig zu sprechen.

2. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer minderjährigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet, wird gemäss Art. 219 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2.1 Die Tatbestandserfüllung verlangt zunächst eine Garantenstellung des Handelnden. Dieser muss seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht verletzen oder vernachlässigen, was im Falle der Fürsorgepflicht dann der Fall ist, wenn die Befriedigung verschiedenster Bedürfnisse wie etwa Nahrung, Kleider, Unterkunft, Zuneigung, Liebe etc. ausbleibt und dies zu einer Gefährdung der körperlichen oder seelischen Entwicklung des Minderjährigen führt. Erforderlich ist sodann, dass die Verletzungen über einen gewissen Zeitraum erfolgen, damit es zu einer Gefährdung der körperlichen und seelischen Entwicklung kommt. So reicht eine unbedeutende Überschreitung des "Rechts auf Züchtigung" nicht. Die Bestimmung ist ein konkretes Gefährdungsdelikt, weshalb nicht erforderlich ist, dass es zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit kommt (BSK StGB-Eckert, Art. 219 N 8 ff.).

Art. 219 StGB kann zu Art. 123, 125 und 126 StGB in echter Konkurrenz stehen, beispielsweise, wenn regelmässige Schläge neben der Verletzung der physischen Integrität auch eine Gefährdung der seelischen und eventuell auch körperlichen Entwicklung des Minderjährigen herbeiführen können (PK StGB-Trechsel/Arnaiz, Art. 219 N 7). Die durch Art. 123 StGB und Art. 219 StGB geschützten Rechtsgüter, nämlich die körperliche und geistige Unversehrtheit einerseits und die körperliche oder psychische Entwicklung andererseits, sind sehr ähnlich. Dennoch gefährdet die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit eines Kindes nicht unbedingt seine Entwicklung, umso weniger, wenn es sich um isolierte Handlungen handelt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung können daher Art. 123 StGB und

Art. 219 StGB in Konkurrenz zueinander angewendet werden (BGer 6B_1256/2016 vom 21. Februar 2018 E. 1.3).

2.2 In subjektiver Hinsicht genügt Eventualvorsatz, was verlangt, dass der Handelnde um seine Garantenstellung und die Tatsache, dass er seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht verletzt, weiss (BSK StGB-Eckert, Art. 219 N 11). Der Vorsatz muss sich auch auf den Erfolg richten (Gefährdungsvorsatz), wobei der Täter die eigentliche Gefährdung der körperlichen oder geistigen Entwicklung des Minderjährigen mit seiner Handlung oder Unterlassung in den wenigsten Fällen wirklich gewollt haben wird; die häufigste Form wird deshalb eventualvorsätzliches Handeln sein (PK StGB-Trechsel/Arnaiz, Art. 219 N 5).

2.3 Die als Mutter des Privatklägers in Garantenstellung stehende Beschuldigte hat sich durch das Erfüllen des Tatbestandes der mehrfachen qualifizierten einfachen Körperverletzung mit vorstehend beschriebenen Schlägen – namentlich über einen längeren Zeitraum erfolgte mehrfache Schlägen, womit nicht mehr von isolierten Handlungen, die allenfalls noch zu keiner Gefährdung der seelischen Entwicklung geführt hätten, die Rede sein kann – auch der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Unabhängig vom konkreten Ausmass seiner physischen Verletzungen wurde der Privatkläger auch in seiner seelischen Entwicklung gefährdet, indem er von der Beschuldigten als seiner einzigen Bezugsperson über einen längeren Zeitraum statt der gebotenen mütterlichen Zuneigung, Fürsorge und Liebe physische Übergriffe, Angst und Verunsicherung erleben musste und damit elementarste Bedürfnisse eines siebenjährigen Jungen einer alleinerziehenden Mutter nicht mehr befriedigt wurden.

2.4 Die Beschuldigte machte sich somit auch der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB strafbar und ist dafür schuldig zu sprechen.

III. Strafzumessung

A. Allgemeines

1. Vorgehen bei Deliktsmehrheit

1.1 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

1.2 Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist in Anwendung des Asperationsprinzips nur dann möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen der für die Bildung einer Gesamtstrafe in Frage kommenden Normverstoss – bei einer isolierten Aburteilung – gleichartige Strafen ausfällen würde (sogenannte "konkrete Methode"). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen theoretisch (abstrakt) gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 217 E. 2 m.w.H.). Sind in concreto für bestimmte Normverstösse Freiheitsstrafen auszufällen, für andere dagegen Geldstrafen oder Busen, so ist für jede Strafart in Anwendung des Asperationsprinzips im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB separat eine Gesamtstrafe zu bilden; die ungleichartigen (Gesamt-)Strafen sind indessen zu kumulieren.

1.3 In einem ersten Schritt ist deshalb für jedes einzelne Delikt eine hypothetische Einzelstrafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Busse) festzusetzen, wie sie bei isolierter Beurteilung der betreffenden Straftat – ohne Bildung einer Gesamtstrafe bzw. Asperation – ausgefällt würde. In einem zweiten Schritt ist innerhalb der Delikte, für die jeweils gleichartige Strafen verwirkt sind, das schwerste Delikt zu bestimmen und dafür die sogenannte Einsatzstrafe festzusetzen. Anschliessend ist diese Einsatzstrafe in einem dritten Schritt unter Einbezug der weiteren Straftaten, für die gleichartige Strafen verwirkt sind, in Anwendung des sogenannten Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen.

2. Festsetzung der hypothetischen Strafe für das einzelne Delikt

2.1 Ausgangspunkt bei der Bildung einer Gesamtstrafe ist der ordentliche Strafraum des schwersten Delikts. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe sind in der Regel innerhalb des ordentlichen Strafraums zu berücksichtigen und führen nur bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände, die den gesetzlichen Strafraum als nicht mehr adäquat erschienen lassen, zur Erweiterung des Strafraums (BGE 136 IV 55 E. 5.8).

2.2 Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

Bei der Bewertung des Verschuldens ist zunächst die objektive Tatschwere festzulegen und zu bemessen. Es gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung bzw. Risiko, Art der Verletzungen, Sachschaden etc.) sowie die Art und Weise des Vorgehens. Von Bedeutung ist auch die objektive Verwerflichkeit des Handelns, d.h. die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird (PK StGB-Trechsel/Seelmann, Art. 47 N 20 f.).

In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich subjektiv anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Frage der Schuldfähigkeit (wer in seiner Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt ist, den trifft letztlich ein geringerer subjektiver Tatvorwurf; sein Verschulden ist minder, was zu einer tieferen Strafe führen muss) sowie das Motiv (Beweggründe). Ferner sind die weiteren subjektiven Verschuldenskomponenten wie das Mass an Entscheidungs-

freiheit zu berücksichtigen. Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (PK StGB-Trechsel/Seelmann, Art. 47 N 22 ff.; OGer ZH SB130239 vom 22. August 2014 E. IV.3.3 m.w.H.). Zu berücksichtigen ist ferner das Ausmass des Vorsatzes; handelte der Täter bloss mit Eventualvorsatz, wiegt sein subjektives Verschulden geringer als bei einem Täter, der direktvorsätzlich handelte (BGE 136 IV 55 E. 5.6). Relevant ist zudem, ob die Tat spontan erfolgte oder geplant war.

Sodann ist eine vorläufige Gesamteinschätzung vorzunehmen, die zum Ausdruck bringen soll, ob die festgestellte objektive Tatschwere aufgrund der subjektiven Beurteilung reduziert, bestätigt oder erhöht werden soll.

2.3 Schliesslich sind bei jedem einzelnen Delikt die sogenannten allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen. Hierbei ist die verschuldensangemessene Strafe aufgrund von strafzumessungsrelevanten Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, sondern den Täter im Allgemeinen betreffen, gegebenenfalls zu erhöhen oder zu reduzieren. Zu diesen Faktoren gehören insbesondere die persönlichen Verhältnisse des Täters, dessen Vorstrafen, Leumund und Strafempfindlichkeit sowie das Nachtatverhalten wie Geständnis, Einsicht, Reue etc. (PK StGB-Trechsel/Seelmann, Art. 47 N 25 ff.).

3. Sanktionsart

3.1 Da die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur bei gleichartigen Strafen in Frage kommt, ist zunächst zu klären, ob im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss die gleiche Sanktionsart auszufällen ist.

3.2 Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2 m.w.H.). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt wer-

den, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Statt auf eine Geldstrafe kann das Gericht hingegen auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 lit. a und lit. b StGB). Die Wahl der Sanktionsart ist in diesem Fall näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB).

3.3 Bei der mehrfachen qualifizierten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB sowie bei der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB käme jeweils eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis drei Jahre in Betracht. Die Beschuldigte beging die Straftaten gegenüber ihrem siebenjährigen Sohn, für den sie sorgepflichtig ist, für den sie aber insbesondere auch einzige Bezugsperson war und dem sie Liebe, mütterliche Zuneigung und Fürsorge zu geben gehabt hätte, anstatt ihn auf beschriebene Art und Weise zu schlagen und behandeln. Ein solches Verhalten – wie es die Beschuldigte über mehrere Monate an den Tag gelegt hatte – gegenüber eigenen kleinen Kindern zu zeigen, ist besonders verwerflich und kaum begreiflich. Für eine genügend verschuldensangemessene Wirkung kommt daher nur eine Freiheitsstrafe in Betracht.

3.4 Folglich ist vorliegend für die beiden Delikte auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen und sodann ist für diese eine Gesamtfreiheitsstrafe im Rahmen des ordentlichen Strafrahmens von jeweils drei Tagen bis drei Jahren Freiheitsstrafe auszufällen (Art. 40 Abs. 1 StGB). Die Strafzumessung ist mit der mehrfachen qualifizierten einfachen Körperverletzung zu beginnen, da durch die über mehrere Monate ausgeführten Schläge der Beschuldigten zur mehrfachen qualifizierten einfachen Körperverletzung eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht hinzugekommen ist.

B. Konkrete Strafzumessung

1. Mehrfache qualifizierte einfache Körperverletzung

1.1 Der ordentliche Strafraum für eine qualifizierte einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB liegt bei drei Tagen bis drei Jahren Freiheitsstrafe. Ausserordentliche Umstände, die ein Verlassen des ordentlichen Strafraums rechtfertigen würden, liegen vorliegend keine vor.

1.2 Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Schläge gemessen an den einzelnen Verletzungen gerade noch leicht wiegen. Erschwerend kommt allerdings zunächst hinzu, dass die Beschuldigte ihren schutzbefohlenen siebenjährigen Sohn – einen kleinen, feinen und unschuldigen Jungen – schlug, der in dieser für ihn schwierigen Zeit auf ihre Fürsorge und Zuneigung angewiesen gewesen wäre. So war die Beschuldigte die einzig konstante Betreuungsperson des Privatklägers, weshalb er besonders auf sie angewiesen gewesen wäre. Weiter erschwerend ist zu berücksichtigen, dass die Schläge über einen längeren Zeitraum hinweg und in der Wohnung und namentlich auch im Kinderzimmer des Privatklägers, einem für ihn besonders vertrauten Umfeld, erfolgt sind. Die Beschuldigte hat den Privatkläger ferner aus Alltagssituationen heraus geschlagen, also wenn sich dieser mit einem anderen Jungen geschlagen, etwas in der Schule vergessen oder sie genervt hatte, was alles für einen siebenjährigen aktiven Jungen vollkommen normale Alltagsereignisse sind, die es grundsätzlich nicht – und schon gar nicht auf diese Art und Weise – zu bestrafen gilt. Schliesslich wirkt sich weiter belastend für die Beschuldigte aus, dass sie Gegenstände zum Schlagen verwendete und damit dem Privatkläger grössere Verletzungen, als was mit den blossen Händen möglich ist, zugefügt hat; wenn man insbesondere an die Schläge mit dem Kochlöffel auf die Stelle unterhalb seines linken Auges denkt. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte trotz auch für sie erkennbaren Verletzungen beim Privatkläger nicht aufhörte, ihn zu schlagen, sondern ihn weiterhin und damit über einen Zeitraum von insgesamt mehreren Monaten schlug.

Insgesamt wiegt die objektive Tatschwere nicht mehr leicht und eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten erscheint als angemessen.

1.3 Mit Bezug auf die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass die Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. So wusste sie, dass sie dem Privatkläger mit den Schlägen Verletzungen zufügen wird und sie wollte dies auch tun. Es ist allerdings ohne Weiteres für die Beschuldigte davon auszugehen, dass sie wohl nicht mit bösem Willen oder um ihrem Sohn zu schaden, handelte, sondern vermutlich aus Überforderung und infolge fehlender angemessener Erziehungskennnisse und -fähigkeiten. Es wäre allerdings an ihr als erwachsene Person gewesen, die Situation zu reflektieren und sich Hilfe zu holen, anstatt den Privatkläger als Kind physisch und psychisch zu schädigen.

Die objektive Tatschwere wird daher durch die subjektive Tatschwere nur sehr leicht relativiert, weshalb das Verschulden insgesamt noch sehr knapp leicht wiegt. Es erscheint eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten als angemessen.

1.4 Hinsichtlich der Täterkomponenten ist zunächst festzuhalten, dass die Beschuldigte mit der mit Entscheid vom 4. Juli der KESB der Bezirke Winterthur und Andelfingen eingesetzten Beiständin von Beginn an sehr gut und offen kooperiert, deren fachliche Unterstützung akzeptiert und aktiv das Gespräch mit ihr gewünscht habe (act. 28 S. 7). Sie habe offen und kooperativ mit den involvierten Fachpersonen zusammen gearbeitet, die ihr angebotene Unterstützung wahrgenommen und versucht, Empfehlungen umzusetzen (act. 28 S. 14). Auch im Bericht des Familiencoachings vom 22. März 2025 (act. 35) wird ihr eine hohe Bereitschaft, an ihren Erziehungskompetenzen zu arbeiten, attestiert und die Beschuldigte habe viele Empfehlungen erfolgreich umgesetzt und zeige Geduld und Einfühlungsvermögen im Umgang mit dem Privatkläger (act. 35 S. 8). Dies würde grundsätzlich zu einer Reduktion der Strafe führen.

Die Beschuldigte zeigt allerdings keine Einsicht in das Unrecht, das sie dem Privatkläger angetan hat. Sie weist jegliche Schuld von sich und sucht vergebens nach Erklärungen, woher der Privatkläger die festgestellten Verletzungen hatte, wobei sie auch nicht davor absah, andere Kinder dafür verantwortlich zu machen, indem

diese den Privatkläger geschlagen oder andernfalls beeinflusst haben sollen, solche Geschichten zu erzählen. Es fehlt ihr damit an der Bereitschaft, zur Milderung des zugefügten Schadens beizutragen.

Diese beiden Aspekte bei den Täterkomponenten wiegen sich somit auf, womit es zu keiner Relativierung der Tatschwere kommt.

1.5 Insgesamt erscheint eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten für die mehrfache qualifizierte einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB als angemessen.

2. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

2.1 Der ordentliche Strafraum für eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB liegt bei drei Tagen bis drei Jahren Freiheitsstrafe. Auch hier liegen keine ausserordentlichen Umstände vor, die ein Verlassen des ordentlichen Strafraums rechtfertigen würden.

2.2 Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Beschuldigte mit ihrem Verhalten ihrem fürsorgeverpflichteten Sohn gegenüber die für sein Alter notwendige Zuneigung, mütterliche Liebe, Wärme sowie Fürsorge und Betreuung – alles elementarste Aspekte, die in jedem Fall in einem kindsgerechten Alltag Platz zu finden haben und die für eine kindsgerechte Entwicklung unerlässlich sind – nicht gezeigt hat. Da sie für den Privatkläger einzige Bezugsperson war, wäre sie als Mutter jedoch diejenige gewesen, welche all dies umso mehr hätte tun müssen. Sie wäre zudem in einer Situation wie dieser, in welcher sich der Privatkläger mitten zwischen den Schlägen und deren Verarbeitung befand, auch die umso mehr dringend benötigte Bezugsperson gewesen, weil der Privatkläger keine anderen Bezugspersonen hatte, auf die er hätte zugehen können, um über das Erlebte zu reden. Vielmehr war er jedoch mit der Verarbeitung der unschönen Erlebnisse auf sich alleine gestellt, denn mit seiner Mutter, die dafür verantwortlich war, konnte er ja offensichtlich nicht reden.

Überdies erschwerend zu berücksichtigen ist, dass Schläge im allerengsten familiären Umfeld grosse Versicherung und Entwicklungsstörungen bewirken können.

Die Beschuldigte hat zweifelsohne die seelische Entwicklung des Privatklägers gefährdet und sie hat ihn auch tatsächlich stark verunsichert und vernachlässigt. Denn im Bericht des Familiencoachings vom 22. März 2025 (act. 35 S. 8) ist zu lesen, dass der Privatkläger Belastungsstörungen und Unsicherheiten zeige und im Umgang mit sozialen Konflikten Unterstützung benötige. Auch im Entscheid der KESB der Bezirke Winterthur und Andelfingen vom 27. Januar 2025 (act. 28 S. 13) wird ausgeführt, dass es offensichtlich sei, dass die gesamten Ereignisse den Privatkläger stark belasten und beschäftigen würden und er dies in seinem Verhalten entsprechend zum Ausdruck bringe. Vieles in seinem Verhalten deute auf eine trauma-bezogene Symptomatik aufgrund psychosozialer Belastung hin (act. 28 S. 12).

Die objektive Tatschwere wiegt nach Gesagtem insgesamt aber noch eher leicht und eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten erscheint als angemessen.

2.3 Zur subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Beschuldigte mit Eventualvorsatz handelte, indem sie mit ihren Handlungen die Gefährdung der seelischen Entwicklung zumindest in Kauf genommen hatte. Dass sie eine Gefährdung der seelischen Entwicklung tatsächlich herbeiführen wollte, ist nicht anzunehmen, insbesondere angesichts des Umstandes, dass die Beschuldigte sich in einer Situation aus Überforderung und ohne angemessene Erziehungskennntnisse und -fähigkeiten befunden hatte.

Die objektive Tatschwere wird daher durch die subjektive Tatschwere leicht relativiert, weshalb das Verschulden insgesamt leicht wiegt. Es erscheint eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten als angemessen.

2.4 Hinsichtlich der Täterkomponente kann vollumfänglich auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, womit es zu keiner Relativierung der Tatschwere kommt

2.5 Insgesamt erscheint eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten für die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB als angemessen.

3. Fazit Strafzumessung / Bildung einer Gesamtstrafe

3.1 Bei der Bildung einer Gesamtstrafe ist in einem ersten Schritt das schwerste Delikt zu bestimmen, für das die sogenannte Einsatzstrafe festzulegen ist. Als schwerste Tat gilt diejenige, die gemäss der abstrakten Strafandrohung mit der höchsten Strafe bedroht ist und nicht jene, die nach den konkreten Umständen verschuldensmässig am Schwersten wiegt bzw. für die konkret die höchste Strafe verwirkt wäre; die Einsatzstrafe für die (abstrakt) schwerste Tat kann demnach durchaus auch niedriger sein, als andere im Rahmen der Asperation zu berücksichtigende (konkret verwirkte) Einzelstrafen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1). In einem weiteren Schritt ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der weiteren Straftaten, für die gleichartige Strafen verwirkt sind, in Anwendung des sogenannten Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 StGB). Dabei darf das Höchstmass der angedrohten Strafe des Ausgangsdelikts nicht um mehr als die Hälfte erhöht werden (Art. 49 Abs. 1 Satz 2 StGB).

3.2 Eine Schranke bei der Bildung der Gesamtstrafe ergibt sich aus dem Umstand, dass das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB den Täter begünstigen, nicht benachteiligen will; die Gesamtstrafe muss deshalb zwingend tiefer sein als die kumulierte Summe aller Einzelstrafen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1; Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N 495 ff.). Zu beachten ist zudem die sogenannte Sperrwirkung der milderer Norm, wonach Mindeststrafen sämtlicher zu asperierender Delikte bei der Gesamtstrafenbildung berücksichtigt, d.h., insgesamt nicht unterschritten werden dürfen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1; Mathys, a.a.O., N 494).

3.3 In welchem Umfang die Einsatzstrafe aufgrund der zusätzlichen, mit der gleichartigen Strafart zu sanktionierenden Straftaten erhöht werden soll – bzw. in welchem Umfang umgekehrt die zu berücksichtigenden Einzelstrafen jeweils zu reduzieren und zur Einsatzstrafe hinzuzuschlagen (zu asperieren) sind –, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bei der Bemessung der Gesamtstrafe müssen die einzelnen Straftaten innerhalb des – allenfalls erweiterten – Strafrahmens des schwersten Delikts gesamthaft gewürdigt werden. Dabei sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbstständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletz-

ten Rechtsgüter und Begehensweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4; BGer 6B_905/2018 vom 7. Dezember 2018 E. 4.3.3; Mathys, a.a.O., N 500 ff.).

3.4 Wie vorstehend erwähnt, sind die durch Art. 123 StGB und Art. 219 StGB geschützten Rechtsgüter grundsätzlich sehr ähnlich. Weiter kam es durch die über einen längeren Zeitraum verteilten Schlägen neben der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit des Privatklägers zu einer Verletzung seiner seelischen Entwicklung. Da die beiden Delikte somit in einem zeitlichen, sachlichen und situativen Zusammenhang stehen, rechtfertigt es sich, die Freiheitsstrafe von 5 Monaten für die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht um knapp die Hälfte und somit um 2 Monate auf 3 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren.

3.5 Die Freiheitsstrafe von 9 Monaten für die mehrfache einfache qualifizierte Körperverletzung ist somit um 3 Monate zu erhöhen, womit insgesamt eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten resultiert.

C. Anrechnung der Haft

1. Das Gericht rechnet die vom Täter während des Verfahrens ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an (Art. 51 StGB). Jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, mithin auch eine durch die Polizei im Sinne von Art. 217 StPO vorläufig angeordnete Haft, gilt als Untersuchungshaft (Art. 110 Abs. 7 StGB; OFK StGB/JStG-Heimgartner, Art. 110 StGB N 17). Die erstandene Untersuchungshaft ist tageweise anzurechnen, womit ein angebrochener Tag grundsätzlich als ganzer gilt. Erstreckt sich die Untersuchungshaft indes über zwei aufeinander folgende Kalendertage, werden praxisgemäss nur dann zwei Tage angerechnet, wenn die Gesamtdauer der Haft 24 Stunden überschreitet (BSK StGB-Mettler/Spichtin, Art. 51 N 28 ff.).

2. Die Beschuldigte wurde am 3. Juli 2024 um 19.45 Uhr verhaftet (act. 15/1) und am 11. Juli 2024 um 12.30 Uhr aus der mit Verfügung des Zwangsmassnah-

mengerichts Zürich vom 5. Juli 2024 (act. 15/10) angeordneten Untersuchungshaft entlassen (act. 15/12). Die erstandene Haft von 9 Tagen ist an die Strafe anzurechnen.

D. Vollzug

1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist für den Aufschub der Strafe das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind (BGE 134 IV 140 E. 4.4; OFK StGB-Heimgartner, Art. 42 N 6 f.). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

2. Die Beschuldigte lebt alleine mit dem Privatkläger in E._____ in einer Mietwohnung. Mit ihrem Partner, dem sozialen Vater des Privatklägers (act. 28 S. 8 und 13), ist sie nicht mehr zusammen. Der leibliche Vater hat seit Geburt des Privatklägers keinen Kontakt zu diesem (act. 28 S. 1). Die Beschuldigte war zu 100 % arbeitstätig und liess den Privatkläger im Hort betreuen (act. 3/1 Frage/Antwort 5). Sie verlor Ende 2024 ihre Arbeitsstelle. Seither ist sie beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (Prot. S. 14). Die Beschuldigte hat Schulden in Höhe von ca. Fr. 30'000.– (act. 3/3 Frage/Antwort 5). Sie ist nicht vorbestraft (act. 32) und es ist nichts Nachteiliges über sie bekannt.

Der Beschuldigten kann nach dem Gesagten keine ungünstige Prognose gestellt werden. Eine bedingte Strafe erscheint daher als ausreichend, um die Beschuldigte

von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Eine Probezeit von 2 Jahren erscheint als angemessen.

3. Die Freiheitsstrafe von 12 Monaten ist daher bedingt auszusprechen, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

IV. Zivilansprüche

1.1 Die geschädigte Person kann sich im Strafverfahren als Privatklägerschaft konstituieren und adhäsionsweise zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat bei dem für den Entscheid über die Anklage zuständigen Strafgericht geltend machen (Art. 118 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 StPO). Die geltend gemachte Forderung ist zu beziffern und unter Angabe der angerufenen Beweismittel kurz schriftlich zu begründen, wobei die Bezifferung und Begründung innerhalb der von der Verfahrensleitung angesetzten Frist zu erfolgen hat (Art. 123 Abs. 1 und 2 StPO).

1.2 Der Privatkläger stellte und begründete mit Eingabe vom 31. März 2025 (act. 23) seine eingangs erwähnten Zivilansprüche (Anträge 2-4).

2. Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwerts (Art. 124 Abs. 1 StPO) und entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO). Aufgrund des Dispositionsgrundsatzes ist auch ein entsprechender Antrag der Zivilklägerschaft auf einen blossen Grundsatzentscheid zu respektieren (BSK StPO-Dolge, Art. 126 N 44).

3. Genugtuung

3.1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wieder-

gutgemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Eine Genugtuung bezweckt nicht den Ausgleich eines wirtschaftlichen Schadens, sondern das Aufwiegen eines Eingriffs in das seelische Wohlbefinden (Wiedergutmachung von immaterieller Unbill). Für die Zusprechung einer Genugtuung bedarf es neben der immateriellen Unbill einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung, die natürlich und adäquat zum haftungsbegründenden Tatbestand ist (BSK OR I-Kessler, Art. 49 N 15). Die Höhe der Genugtuung hängt dabei in erster Linie von der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis ab. Die Bemessung der Genugtuung steht im Ermessen des Gerichts (OFK OR-Fischer, Art. 49 N 23 ff.).

3.2 Der Privatkläger beantragt, die Beschuldigte sei zu verpflichten, ihm eine Genugtuung in Höhe von Fr. 2'000.– zuzüglich Zins ab dem 1. März 2024 zu bezahlen. Zur Begründung führt die Beiständin im Wesentlichen aus, dass der Privatkläger durch die strafbaren Handlungen der Beschuldigten widerrechtlich schwer in seiner Persönlichkeit verletzt worden sei, zumal hinreichend bekannt sei, dass häusliche Gewalt Kinder in ihrer physischen und insbesondere psychischen Entwicklung massiv gefährden würde (act. 23 S. 6 f.). So habe der Privatkläger auch vor seiner Mutter und vor weiteren Schlägen Angst gehabt (act. 23 S. 8). Die Beschuldigte als einzige Bezugsperson des Privatklägers habe ihre Stellung durch Anwendung von Gewalt in der Familienwohnung und durch Vernachlässigung massiv missbraucht und das Vertrauensverhältnis des Privatklägers zu seiner Mutter sei dadurch stark geschädigt worden, womit die immaterielle Unbill besonders schwer wiege, nicht zuletzt auch wegen der darauf folgenden Fremdplatzierung (act. 23 S. 7 f. und 9 f.). Bei der Bemessung der Höhe der Genugtuung sei zu berücksichtigen, dass der Privatkläger wegen den strafbaren Handlungen der Beschuldigten fremdplatziert worden sei, was ebenfalls Einfluss auf die seelischen Wunden habe (act. 23 S. 11).

3.3 Den Ausführungen der Beiständin kann gefolgt werden. So griff die Beschuldigte widerrechtlich und schuldhaft in die körperliche sowie seelische Unversehrtheit des Privatklägers ein und verletzte ihn dadurch schwer in seinen Persön-

lichkeitsrechten. Die Umstände, dass die Beschuldigte die Mutter des Privatklägers ist, einzige Bezugsperson für ihn war und ihn in ihrer Wohnung – einem Ort des Vertrauens und des Rückzugs für den Privatkläger – mehrfach und über mehrere Monate hinweg schlug, bewirkten nachvollziehbarerweise einen grossen seelischen Schmerz beim erst siebenjährigen Privatkläger. Der Privatkläger hat somit grosse immaterielle Unbill erlitten. Es erscheint unter den gesamten Umständen naheliegend, dass die Verarbeitung der Erlebnisse beim Privatkläger lange Zeit, und unter Umständen unter Zuhilfenahme von therapeutischer Begleitung, in Anspruch nehmen wird und die immaterielle Unbill über längere Zeit anhaltend ist.

3.4 Unter Einbezug der gesamten Umstände und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle (vgl. Entscheid der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern 2008-10070 vom 24. August 2009) erscheint vorliegend eine Genugtuung in Höhe von Fr. 1'500.– als der Intensität der erlittenen immateriellen Unbill und dem Verschulden der Beschuldigten angemessen. Verzugszins ist von Gesetzes wegen geschuldet (Art. 104 Abs. 1 OR), der ab dem Zeitpunkt, in welchem das schädigende Ereignis sich ausgewirkt hat, zu laufen beginnt (BGer 6B_1404/2016 vom 13. Juni 2017 E. 2.2).

Die Beschuldigte ist daher zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung in Höhe von Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juli 2024, dem Zeitpunkt der immateriellen Unbill, zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

4. Schadenersatz

4.1 Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Die Deliktshaftung setzt kumulativ voraus, dass ein Vermögensschaden vorliegt, welcher durch eine unerlaubte Handlung entstanden ist, ein natürlicher sowie adäquater Kausalzusammenhang zwischen der schuldhaften Handlung und dem Schaden besteht, sowie ein Verschulden des Urhebers vorliegt (OFK OR-Fischer, Art. 41 N 14).

4.2 Der Privatkläger beantragt, die Beschuldigte sei dem Grundsatz nach zu verpflichten, die von der Krankenkasse bzw. anderen Sozialversicherungen ungedeckten Kosten seiner künftigen therapeutischen Behandlungen zu bezahlen, eventualiter sei im Dispositiv festzustellen, dass die Beschuldigte aus der angeklagten Straftat gegenüber dem Privatkläger im Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei (act. 23). Zur Begründung führt die Beiständin aus, dass davon auszugehen sei, dass die Aufarbeitung des Erlebten viel Zeit in Anspruch nehmen werde und Therapien erforderlich sein würden. Der genaue finanzielle Schaden des Privatklägers liesse sich zurzeit nicht beziffern (act. 23 S. 12).

4.3 Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen zur Genugtuung kann festgehalten werden, dass auch die Haftungsvoraussetzungen nach Art. 41 Abs. 1 OR erfüllt sind, womit die Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem angeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches ist der Privatkläger indessen mangels zur Zeit vorliegender Begründung und Bezifferung seines Schadenersatzbegehrens auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

V. Spuren und Spurenräger

1. Im Endentscheid ist über die Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände an die berechtigte Person, die Verwendung zur Kostendeckung oder über die Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte zu befinden, wenn die Beschlagnahme nicht bereits vorher aufgehoben wurde (Art. 267 Abs. 3 StPO).

2. Im Rahmen der vorliegenden Strafuntersuchung wurden der Beschuldigten ihr Mobiltelefon und ihre SIM-Karte mit Herausgabeverfügung vom 21. Oktober 2024 (act. 12/4) bereits herausgegeben. Die übrigen Sicherstellungen, namentlich die unter der Polis-Geschäfts-Nr. 88331628 sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, lagernden Spuren und Spurenräger, sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides indessen der Lagerbehörde zur Vernichtung zu überlassen.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1.1 Die Verfahrenskosten setzen sich gemäss Art. 422 Abs. 1 StPO zusammen aus den Gebühren und den Auslagen im konkreten Straffall. Zu den Auslagen gehören unter anderem die Kosten für die amtliche Verteidigung und die Kosten für Gutachten (Art. 422 Abs. 2 lit. a und c StPO).

1.2 Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 2 lit. b, c und d GebV OG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf Fr. 1'800.– festzusetzen. Die Gebühr des Vorverfahrens beträgt Fr. 2'500.– (act. 18).

1.3 Die Auslagen im Vorverfahren für Gutachten betragen insgesamt Fr. 1'796.70 (act. 18). Weitere Auslagen sind die Entschädigung der amtlichen Verteidigung. Die von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ eingereichte Honorarnote vom 14. April 2025 in der Höhe von Fr. 19'036.45 (act. 34) für seine Aufwendungen in der Zeit vom 4. Juli 2024 bis 16. April 2025 erscheint hinsichtlich § 2, 16 und 17 AnwGebV als angemessen. Er ist entsprechend zu entschädigen, wobei Fr. 10'776.40 bereits Akonto gezahlt wurden (act. 18 und 34).

2.1 Die beschuldigte Person hat grundsätzlich sämtliche Verfahrenskosten zu tragen, wenn sie schuldig gesprochen wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung, wobei Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt (Art. 426 Abs.1 StPO). Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

2.2 Da die Beschuldigte vollumfänglich schuldig zu sprechen ist, hat sie grundsätzlich sämtliche Verfahrenskosten zu tragen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung sind wie angeführt indessen einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

Es wird erkannt:

1. Die Beschuldigte A._____ ist schuldig
 - der mehrfachen qualifizierten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB sowie
 - der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB.
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, wovon bis und mit heute 9 Tage durch Haft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
4. Es wird festgestellt, dass die Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
5. Die Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juli 2024 als Genugtuung zu bezahlen.
6. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden die unter der Polis-Geschäfts-Nr. 88331628 sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, lagernden Spuren und Spureenträger der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

7. Die Entscheidungsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	1'800.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'500.00	Gebühr für das Vorverfahren;
Fr.	1'796.70	Auslagen Gutachten und Untersuchung;
Fr.	10'776.40	Akonto Zahlung Entschädigung amtliche Verteidigung Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ (inkl. MwSt. und Barauslagen);
Fr.	8'260.05	Entschädigung amtliche Verteidigung Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ (inkl. MwSt. und Barauslagen);
Fr.	<u>25'133.15</u>	Total.

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um einen Drittel.

8. Die Kosten gemäss Dispositiv Ziffer 7 werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden indessen einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung an:

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben);
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (per Einschreiben, gegen Empfangsschein);
- die Beiständin des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers (übergeben);
- die Bezirksgerichtskasse Winterthur (überbracht);

und nach Eintritt der Rechtskraft an:

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A unter Beilage des Formulars "Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials", Postfach, 8090 Zürich (gegen Empfangsschein);
- an die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A (Asservate Triage) (per E-Mail an: asservate@kapo.zh.ch; hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 6; Polis Geschäfts-Nr. 88331628).

10. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Winterthur, 16. April 2025

BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR

Die Bezirksrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Anna Sperandio Bernhauser

MLaw Adrian Florinet